



vszgb

verband schwyzer gemeinden und bezirke

3) Positionspapier

1. Ausgangslage

- Jede Gemeinde ist verpflichtet, für eine fachgerechte Mütter- und Väterberatung (MVB) zu sorgen und dieses Angebot zu finanzieren, soweit die Aufwendungen nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden.
- Die Kernaufgabe der MVB besteht darin, Erziehungsberechtigte von Säuglingen (ab Geburt) und Kleinkindern (bis zum Eintritt in den Kindergarten) zu beraten und zu begleiten. Die Beanspruchung dieses Angebotes erfolgt grundsätzlich freiwillig.
- Die MVB unterstützt im Rahmen ihrer Kompetenzen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB bei der Umsetzung von Massnahmen des Kindesschutzes.
- Die KESB kann zum Schutz des Kindes Eltern Weisungen erteilen und Massnahmen anordnen.

2. Herausforderungen

- Während beim Kernauftrag der MVB das Prinzip der Freiwilligkeit gilt, wird dieses beim Vollzug von Aufträgen der KESB durchbrochen (Dilemma Prävention vs. Intervention).
- Die fachlichen Anforderungen an Fachpersonen der MVB richten sich nach der Kernaufgabe der MVB. Aufträge der KESB haben sich an den Kompetenzen der Fachpersonen zu orientieren.
- Aufträge der KESB an die MVB können sehr aufwändig sein. Die Finanzierung der MVB durch die Gemeinden hat diesem Umstand Rechnung zu tragen.
- Die MVB hat Schnittstellen zu verschiedenen Institutionen. Der Umgang mit diesen Schnittstellen ist zu klären.

3. Zweck des Positionspapiers und der Weisung

Das vorliegende Positionspapier und die Weisung der Gemeinden bezwecken:

- Die gesetzliche Grundlage für den Auftrag der MVB (Beratung und Vollzug von KESB-Aufträgen) aufzuzeigen;
- Das Angebot der MVB betreffend freiwillige Beratung (Bereich Gesundheitsförderung und Prävention) sowie Vollzug von Anordnungen der KESB (Bereich Kindesschutz) zu umschreiben;
- Empfehlungen zuhanden der Gemeinden betreffend Finanzierung abzugeben;

MVB_KESB Beilage 3 Positionspapier

- Den Umgang der MVB mit der Schweigepflicht, Melderechten und -pflichten aufzuzeigen;
- Empfehlungen betreffend Umgang mit der Schnittstelle zur KESB im speziellen und zu anderen Institutionen im Allgemeinen abzugeben.

4. Gesetzliche Grundlagen

Gesundheitsgesetz¹

§ 16 3. Mütter- und Väterberatung

¹ Die Gemeinden sorgen für eine fachgerechte Mütter- und Väterberatung.

² Jede Gemeinde ist verpflichtet, dieses Angebot sicherzustellen und zu finanzieren, soweit die Aufwendungen nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden.

§ 29 3. Verschwiegenheit

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund ihres Berufes anvertraut oder durch eigene Wahrnehmungen bekannt geworden sind.

² Von der Patientin oder dem Patienten selbst oder durch gesetzliche Vorschrift können sie aus der Pflicht zur Verschwiegenheit entlassen werden; zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen kann das Berufsgeheimnis auch durch das zuständige Amt aufgehoben werden.

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch²

§ 29 II. Melderecht und Meldepflicht

¹ Jede Person ist berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine hilfsbedürftige Person zu melden.

² Mitarbeitende des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie Lehrpersonen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten, sind zur Meldung verpflichtet, sofern mit anderen Massnahmen keine Abhilfe geschaffen werden kann.

Zivilgesetzbuch³

C. Kinderschutz / I. Geeignete Massnahmen

¹ Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110)

² Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (EGzZGB, SRSZ 210.100)

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

Art. 307

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

5. Angebot der Mütter- und Väterberatung

a) Gesundheitsförderung und Prävention:

Das Angebot der MVB im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention (freiwillig beanspruchtes Angebot) umfasst:

Die Mütter- und Väterberatung bietet Erziehungsberechtigten mit Säuglingen (ab Geburt) und Kleinkindern (bis zum Eintritt in den Kindergarten) telefonische Beratung, Hausbesuche und Sprechstunden an. Sie dient der Beratung, Gesundheitsförderung und Prävention im Frühbereich.

Die Hauptaufgaben der fachlich qualifizierten und sozial und persönlich kompetenten Mitarbeiterinnen umfassen:

- Beobachtung der Entwicklung des Kleinkindes, um Krankheiten vorzubeugen und allfällige Störungen früh zu erkennen;
- Beratung in den Bereichen Pflege, Stillen, Ernährung, Allergieprophylaxe, alltägliche Erziehungsfragen;
- Unterstützung der Eltern in der neuen Rolle als Mutter und Vater;
- Vermitteln von Adressen und Kontakten zu Institutionen und weiteren Fach- und Beratungsstellen;
- Unterstützung bei der Vernetzung mit Müttern, Vätern und Familien in ähnlichen Lebenssituationen.

Ergänzende Informationen und eine Übersicht über die einzelnen Beratungsstellen mit den Kontaktadressen vermittelt die Website des Spitex Kantonalverbandes SKSZ⁴.

⁴ s. www.spitexsz.ch

b) Kinderschutz:

Das Angebot der MVB im Bereich des Kinderschutzes (Umsetzung von Aufträgen der KESB) umfasst:

Die Mütter- und Väterberatung kann im Auftrag der KESB Erziehungsberechtigte von Säuglingen (ab Geburt) und Kleinkindern (bis zum Eintritt in den Kindergarten) begleiten.

Bei Aufträgen durch die KESB an die MVB gilt:

- Die KESB fragt telefonisch, per Post oder Mail die MVB an, ob diese einen Auftrag übernehmen kann bzw. will. Am Telefon findet eine erste Klärung bezüglich der Situation, der Beurteilung, des Auftrages an die MVB statt.
- Die MVB klärt ab, ob und wie sie den Auftrag durchführen kann und gibt der KESB eine Rückmeldung, ob die Durchführung des Auftrages möglich ist oder nicht.
- Die MVB reicht der KESB gleichzeitig eine Offerte über die ungefähre Höhe der Kosten ein bzw. orientiert die KESB über die Kosten der Begleitung.
- Die KESB bzw. der Beistand oder die Beiständin beziehen die MVB in die Standortgespräche mit ein.
- Die MVB erfasst den Aufwand für ihre Tätigkeit im Bereich Kinderschutz separat.

Die Sicherstellung der MVB kann gemeinsam durch mehrere Gemeinden erfolgen. Ebenso können zur Erfüllung der Leistungsaufträge Fachstellen der MVB zusammenarbeiten.

6. Anforderungen an Fachpersonen der MVB

- Fachpersonen der MVB verfügen mindestens über eine Grundausbildung als Diplomierte Pflegefachfrau HF bzw. Diplomierter Pflegefachmann HF und erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung zum Nachdiplomstudium. Für bisherige Angestellte der MVB gilt Besitzstandswahrung.
- Es ist anzustreben, dass jeder Fachstelle eine Fachperson mit Nachdiplomstudium (NDS) Mütter- und Väterberatung zur Verfügung steht.

7. Leistungsauftrag der Gemeinde

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Umsetzung von Anordnungen der KESB durch die MVB teils nicht planbar und teils sehr aufwändig sind. Die Leistungsaufträge der Gemeinden an die Träger der MVB müssen diesem Umstand Rechnung tragen.

Der Leistungsauftrag der Gemeinde an den Träger der MVB beinhaltet die Produkte:

a) Angebot im Bereich **Gesundheitsförderung und Prävention**

Die Finanzierung erfolgt gemäss den Empfehlungen des Spitex Kantonalverbandes (Musterleistungsvereinbarung) bzw. den aktuell geltenden Leistungsvereinbarungen.

b) Angebot im Bereich des **Kindesschutzes** (Aufträge KESB)

Erklärt sich die MVB zur Übernahme eines Auftrages der KESB bereit, so informiert die KESB die zuständige Gemeinde und unterbreitet ihr den Kostenvoranschlag (Kostenschätzung) der MVB (s. Ziff. 5 Bst. b). Erteilt die Gemeinde subsidiär Kostengutsprache gegenüber der KESB, so verpflichtet sie sich zur Übernahme der Kosten der MVB für den entsprechenden Auftrag. Die Leistungen der MVB im Bereich Kinderschutz werden durch die zuständige Gemeinde nach Aufwand abgegolten. Dies gilt auch für den Aufwand, der angefallen ist, wenn es nach Abschluss der Vorabklärungen nicht zu einem Auftrag der KESB an die MVB gekommen ist (Absprachen, Kostenschätzung etc.). Die entsprechenden Rechnungen der MVB an die Gemeinden werden vorgängig durch die KESB geprüft. Im Leistungsauftrag werden die weiteren Modalitäten der Kostenerfassung und Rechnungsstellung festgehalten.

Der Aufwand der MVB für Aufträge der KESB umfasst Leistungen der Beratung sowie übrige Leistungen (Standortgespräche, Berichterstattung etc.). Die Leistungen der Beratung könnten die Erziehungsberechtigten auch im Rahmen des Angebotes im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention und somit unentgeltlich in Anspruch nehmen. Es obliegt den Gemeinden, zu entscheiden - allenfalls auch einzelfallweise -, ob sie die Kosten der MVB für Aufgaben im Bereich des Kindesschutzes den Erziehungsberechtigten vollumfänglich oder teilweise (z. B. ohne den Beratungsaufwand) in Rechnung stellen will oder ob sie auf Rechnungsstellung verzichten will.

8. Umgang mit Schweigepflicht, Melderecht und -pflicht

Für Fachpersonen der MVB gilt grundsätzlich Schweigepflicht:

- Bei der Beratung im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention (freiwillige Beratung) gehen die Fachpersonen der MVB ein Vertrauensverhältnis ein; bei diesem wird stillschweigend Verschwiegenheit angenommen.
- Bei der Tätigkeit im Rahmen des Kindesschutzes (im Auftrag der KESB) gilt ebenfalls Schweigepflicht gegenüber Dritten. Gegenüber der KESB gilt jedoch die Pflicht zur Mitwirkung.

Gemäss § 29 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ist jede Person berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine hilfsbedürftige Person zu melden.

- Mitarbeiterinnen der MVB haben sich durch die geheimnisberechtigte Person⁵ oder das Amt für Gesundheit und Soziales vorgängig von der Schweigepflicht entbinden zu lassen.⁶ Bei hoher zeitlicher Dringlichkeit kann der Kantonsarzt mündlich eine Schweigepflichtentbindung erteilen. Ist dies nicht möglich (z.B. Kantonsarzt nicht erreichbar), so darf die Meldung ohne vorgängige Entbindung der Schweigepflicht erfolgen, wenn ernsthaft Gefahr besteht, dass die hilfsbedürftige Person sich selbst oder andere gefährdet. In diesem Fall ist nachträglich um Schweigepflichtentbindung zu ersuchen.

9. Umgang mit weiteren Schnittstellen

Der Umgang der MVB mit weiteren Schnittstellen wird im Einzelfall geklärt. Dabei sind die Regeln, wie sie für die Schnittstelle mit der KESB gelten, grundsätzlich anwendbar. Werden Leistungen ausserhalb des Bereichs Gesundheitsförderung und Prävention erbracht, so sind diese durch den Auftraggeber zu finanzieren.

10. Empfehlungen

An die KESB:

- Die KESB berücksichtigen bei Anordnungen, welche die MVB betreffen, die Bestimmungen gemäss Ziff. 5 Bst. b.

An die Gemeinden:

- Das zuständige Organ der Gemeinde erlässt sinngemäss eine Weisung gemäss Anhang.

An die MVB, bzw. ihre Träger

- Sie berücksichtigen bei der Neuanstellung von Fachpersonen, die Bestimmungen gemäss Ziff. 6.

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Positionspapier samt Weisung im Anhang wurde durch den vszgb in Zusammenarbeit mit dem Spitex Kantonalverband unter Einbezug des Amtes für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz erarbeitet und nach Anhörung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) verabschiedet. Die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutz-Kommission (KESK) befürwortet das Positionspapier und die Weisung.

Der Vorstand des vszgb unterstützt das Positionspapier samt Weisung im Anhang und überweist es an die Fürsorgepräsidenten-Konferenz zur Beratung und Entscheidungsfindung.

Vor der Information an die Fürsorgepräsidenten-Konferenz vom 29. Oktober 2015 wird das Positionspapier samt Weisung im Anhang an die Gemeinden, die KESB und die Träger der MVB überwiesen, dies mit der Erwartung, dass es flächendeckend möglichst sinngemäss umgesetzt wird.

⁵ Erziehungsberechtigte des hilfsbedürftigen Kindes

⁶ Bezüglich Melderechte und -pflichten ist zurzeit eine Revision des ZGB in Erarbeitung.